

Richtlinien zur Verteilung für kantonale Subventionen

1. Gestützt auf die «Leistungsvereinbarung Weiterbildung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung des Kantons Luzern und dem Verband Luzerner Volkshochschulen (VLV)» zahlt der Kanton einen jährlich variierenden Beitrag mit dem maximalem Kostendach von Fr. 60'000.- an den VLV. Damit erhält der Verband die Möglichkeit, nach internen Subventionsrichtlinien die Angebote der lokalen Volkshochschulen in den einzelnen Gemeinden zu unterstützen.

Die Subventionen an die Mitglieder werden aufgrund ihrer statistischen Angaben berechnet. Bei fehlenden Angaben entfällt der Anspruch auf Subventionen.

Über die jährliche Verteilung der Subventionen entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2. In den Genuss von Subventionsbeiträgen kommen nur Volkshochschulen, die dem VLV als Mitglied angehören und darin aktiv mitarbeiten.
3. Der Subventionsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 3.1. **Grundbeitrag** für jede Volkshochschule, die im Berechnungsjahr aktiv gewesen ist.

- 3.2. Beiträge für Angebote:

Vorträge, Workshops

Abgestufte Beiträge je nach Umfang: **1-teilig, 2-teilig, 3-teilig, mehr als 3-teilig.**

Bildungsreisen, Exkursionen, Ausstellungen und Konzerte werden pauschal wie 1-teilige Vorträge subventioniert.

- 3.3. **Kurse werden pro Lektion entschädigt:**

Sprachkurse: Ein Kurs wird subventioniert, wenn er mindestens 32 Lektionen à 45/50 Minuten dauert und mit mindestens 8 Teilnehmenden durchgeführt wird.

Andere Kurse: Ein Kurs wird subventioniert, wenn er mindestens 8 Lektionen à 45/50 Minuten dauert und mit mindestens 8 Teilnehmenden durchgeführt wird.

- 3.4. Pro Volkshochschule wird ein **Maximalbeitrag** festgelegt.

4. Der Vorstand entscheidet über die Subventionierung von Veranstaltungen, bei denen der Bildungsaspekt nicht überwiegt.

Willisau, 26. Februar 2010

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 16. November 2007.